

M 5741

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 15 ZB 04.30565  
**Sachgebiets-Nr.** 446

**Rechtsquellen:**

AsylVfG § 73 Abs. 1  
AuslG §§ 51, 53, 54  
GK Art. 1C Nr. 5

**Hauptpunkte:**

Asylrecht  
- Widerruf  
- Schutzgewährung im Heimatstaat

**Leitsätze:**

Schutz des Landes im Sinn des Art. 1 C. Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Schutz vor politischer Verfolgung, nicht auch der Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit.

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

---

**Beschluss des 15. Senats vom 6. August 2004**  
(VG Ansbach, Entscheidung vom 26. Mai 2004, Az.: AN 3 K 04.30516)

15 ZB 04.30565  
AN 3 K 04.30516

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge, Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-  
schen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 26. Mai 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Jerger,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,

ohne mündliche Verhandlung am **6. August 2004**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Der Kläger beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

a) Von grundsätzlicher Bedeutung sei die Rechtsfrage, ob ein Flüchtling seinen Flüchtlingsschutz auch dann verliert, wenn der Heimatstaat noch überhaupt nicht in der Lage sei, den in Art. 1 C Nr.5 Satz 2 GK erwähnten „Schutz“ zu gewähren.

Eine Rechtsfrage ist von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war (oder offensichtlich von Bedeutung hätte sein müssen), über den Einzelfall hinaus bedeutsam und berufungsgerichtlicher Klärung zugänglich ist (Klärungsfähigkeit) sowie dieser Klärung auch bedarf (Klärungsbedürftigkeit). Die aufgeworfene Frage würde sich so in einem Berufungsverfahren nicht stellen; sie ist deshalb nicht klärungsfähig.

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Konvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Gemäß Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK ist hierbei jedoch unterstellt, dass Satz 1 auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgung beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Inwieweit damit der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, völkervertraglich an Bedingungen geknüpft ist, die über § 73 Abs. 1 AsylVfG - insbesondere dessen Satz 3 - hinausgehen, kann auf sich beruhen. Denn sowohl § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als auch Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 setzen voraus, dass dem Ausländer die Rückkehr in seinen Heimatstaat aus Gründen unzumutbar ist, die auf früheren Verfolgungen beruhen. Für solche Gründe gibt es keine Anhaltspunkte. Weder hat das Verwaltungsgericht entsprechende Feststellungen gemacht noch ergibt sich Einschlägiges aus den Darlegungen im Zulassungsantrag (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG).

b) Die Berufung ist auch dann nicht zuzulassen, wenn man die im Zulassungsantrag aufgeworfene Frage modifizieren und ohne den Hinweis auf Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK, also dahingehend stellen würde, ob ein Flüchtling seinen Flüchtlingsschutz auch dann verliert, wenn der Heimatstaat noch überhaupt nicht in der Lage sei, „Schutz“ zu gewähren. Der Kläger scheint davon auszugehen, dass ein „Schutz“ in diesem Sinn nicht nur den Schutz vor Verfolgung, sondern auch den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit umfasst. Eine solche Auffassung vertritt der UNHCR in seinen „Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinn des Art. 1 C Nr. 5 und 6 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ vom 10. Februar 2003. Dort wird - noch weitergehend - auch vorausgesetzt, dass der Heimatstaat über eine funktionierende Regierung, grundlegende Verwaltungsstrukturen, wie sie beispielsweise in einem funktionierenden Rechtsstaat vorliegen, sowie über eine angemessene Infrastruktur verfüge, innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben könnten, einschließlich ihres Rechts auf eine Existenzgrundlage.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen lässt sich ohne weiteres feststellen, dass eine solche Auffassung unzutreffend ist. Sie gibt ein politisches Ziel, nicht aber die geltende Rechtslage wieder. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Politische Verfolgung nach § 51 Abs. 1 AuslG setzt grundsätzlich staatliche Verfolgung voraus (BVerwG vom 18.1.1994 BVerwGE 95, 42). Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass diese Voraussetzung nach dem Ende des Regimes von Saddam Hussein nicht mehr vorliegt; insoweit sind Gründe für die Zulassung der Berufung nicht genannt. Weitere tat-

bestandliche Voraussetzungen hat § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht (wegen Satz 3 s. bereits a).

Mit dieser gesetzlichen Regelung hat die Bundesrepublik Deutschland - ohne dass es darauf noch entscheidend ankäme - auch nicht ihre völkervertraglichen Pflichten aus der Genfer Flüchtlingskonvention verletzt. Die Worte „Schutz des Landes“ haben in Art. 1 C, der den Wegfall der Flüchtlingseigenschaft anspricht, keine andere Bedeutung als in Art. 1 A Nr. 2 GK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. „Schutz des Staates“ meint also den Schutz des Staates vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung. Darauf verweist auch die für das Konventionsrecht zentrale Norm des Art. 33 Abs. 1 GK. Die Frage staatlicher Schutzgewährleistung stellt sich in diesem Kontext also nur, wenn dem Ausländer eine Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG droht. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten die in § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG getroffenen Regelungen. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bereits geklärt, dass derzeit eine Abschiebung in den Irak nicht stattfindet (Urteil vom 2.12.2003 Az. 15 B 01.30489; vom 1.7.2004 Az. 23 B 04.30163).

c) Für grundsätzlich hält der Kläger ferner die Tatsachenfrage, ob ein den Festlegungen von Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entsprechender Schutz für zurückkehrende irakische Flüchtlinge im irakischen Staatsgebiet gewährt werden kann. Diese Frage würde sich aus den unter a) genannten rechtlichen Gründen in einem Berufungsverfahren nicht stellen.

2. Der Kläger beruft sich auf eine Versagung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO). Das Verwaltungsgericht gehe – für ihn völlig überraschend – davon aus, er begehre „vorliegend erstmals den Status nach § 51 Abs. 1 AuslG“. Mit einer solchen offenkundig verfehlten Feststellung musste der Kläger zwar in der Tat nicht rechnen. Soweit darin eine Versagung des rechtlichen Gehörs liegen würde, führt das nicht zur Zulassung der Berufung, weil die unzutreffende Feststellung das Urteil nicht allein begründen soll. Das Verwaltungsgericht weist selbstständig tragend darauf hin, dass zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe im Sinne des Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK nicht vorliegen.

3. Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Happ

Jerger

Wünschmann